

aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO TREUHAND SOLOTHURN / BASELSTADT

VORSORGE

Vorsorge ist mehr als Steueroptimierung



Das schweizerische Vorsorgekonzept für Alter, Tod und Invalidität basiert auf dem Dreisäulenprinzip. Dabei soll die staatliche Vorsorge die Existenz sichern (1. Säule), die berufliche Vorsorge die Weiterführung der Lebenshaltung ermöglichen (2. Säule) und die freie Vorsorge die individuellen Bedürfnisse decken (3. Säule).

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die berufliche Vorsorge von selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten.

Die in die Vorsorge einbezahlten Beträge sind gebunden und können nur unter bestimmten Voraussetzungen vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden. Folgende Möglichkeiten des Vorbezuges gibt es:

Vorbezug für Wohneigentum zum Eigenbedarf

Das Altersguthaben kann gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und der Verordnung zur Wohneigentumsförderung für Wohneigentum bezogen werden. Der Bezug ist zweckgebunden und kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Das Wohneigentum wird selber bewohnt.
- Die Investitionen sind wertvermehrend oder werterhaltend.
- Der Bezug wird für die Tilgung von Hypotheken des Wohneigentums eingesetzt.

Die Höhe des Vorbezuges beträgt mindestens CHF 20'000.–. Bis Alter 50 kann höchstens das aktuelle Altersguthaben und ab Alter 50 maximal das Altersguthaben mit Alter 50 oder, falls höher, die Hälfte des aktuellen Altersguthabens bezogen werden. Der Bezug ist bis 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Reglement (Männer 65) möglich. Ein Vorbezug für Wohneigentum kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Vorbezug für eine Investition in den Betrieb

Der Vorbezug für den Betrieb muss der dauerhaften Erhaltung oder Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Zulässige Investitionen sind beispielsweise:

- Kauf eines landwirtschaftlichen Betriebes oder von Kulturland
- Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden
- Bau von Anlagen zur Energieerzeugung (Photovoltaik, Biogas)

Der Vorbezug beträgt min. CHF 20'000.– und ist auf die Höhe des Altersguthabens limitiert. Er ist bis 5 Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement, d.h. bis zum Altersjahr 60, möglich. Ein Vorbezug für eine Investition in den Betrieb ist nur einmal möglich.

Wurde ein Einkauf gemacht, so dürfen innerhalb von 3 Jahren keine Leistungen aus diesem Einkauf als Vorbezug entnommen werden. Die Auszahlung des Vorbezuges wird als Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert. Künftige Einkäufe können erst wieder steuerbegünstigt getätigt werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt wurde. Dies ist bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich.

Ein Vorbezug aus der Altersvorsorge führt zu keiner Reduktion der Risikoleistungen (Invalidenrente, Hinterlassenenrente). Hingegen führt er zu einer Reduktion der Vorsorgeleistung aus der Altersvorsorge.

Diese Ausführungen zeigen, dass ein allfälliger Vorbezug frühzeitig geplant werden sollte. Wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihre Vorsorgestiftung oder Ihren Treuhänder.

4533 Riedholz
P.P.

INHALT

Vorsorge ist mehr als Steueroptimierung	Seite 1
Ernährungssicherheit braucht Kulturland und landwirtschaftliche Gebäude	Seite 2
Versicherungsnews	Seite 3
Der Landwirtschaftliche Eigenmietwert im Kanton Solothurn	Seite 4
Geldverkehr vollständig und korrekt aufzeichnen	Seite 5
Wie regle ich die Nachfolge auf dem Kleinbetrieb?	Seite 6
Mehrwertsteuerpflicht	Seite 7
A-TWIN.eBanking – Bürozeit reduzieren!	Seite 8

Agro Treuhand Solothurn-Baselland
Höhenstrasse 19
4533 Riedholz
Telefon 032 627 99 66
info@atsobl.ch
www.atsobl.ch
 Buchhaltung
 PC-Lösungen
 Steuern
 Unternehmensberatung



Ernährungssicherheit braucht Kulturland und landwirtschaftliche Gebäude

Die Nutzungsansprüche an die knappe Ressource «Raum» sind inzwischen so gegensätzlich, dass sie nicht mehr alle befriedigt werden können. Bisher galt Landwirtschaftsland als Reserve für die Siedlungsentwicklung, Ökologie und Freizeitnutzungen. Jedoch hat der Bund auch den Auftrag, das Kulturland und die Landschaft langfristig zu bewahren. Zwischen diesen Ansprüchen ein Gleichgewicht zu finden, ist nicht ganz einfach.

Daher ist es wenig erstaunlich, dass die Revision des Raumplanungsgesetzes alle Betroffenen vor grosse Herausforderungen stellt. Während die Kantone mit der Umsetzung der 1. Etappe der RPG-Revision noch alle Hände voll zu tun haben, steht bereits die 2. Etappe vor der Tür. Diese 2. Etappe umfasst zahlreiche Themen, insbesondere die Kompensation der Fruchtfolgeflächen sowie das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Beim Bauen ausserhalb der Bauzone braucht die Landwirtschaft praktikable Lösungen und Planungssicherheit. Sie muss zeitgemässe Gebäude erstellen können. Nur so kann sie sich an die ständig ändernden Marktverhältnisse und gesetzlichen Vorgaben anpassen. Keinesfalls darf die Revision dazu führen, dass die Produktionsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder sich die Strukturkosten für die Landwirtschaft weiter erhöhen. Viele der Probleme entstehen im uneinheitlichen Vollzug. Es wäre falsch, diesen mit strengeren und komplizierteren Auflagen im Gesetz zu begegnen. Stattdessen braucht es mehr Klarheit.

Die landwirtschaftliche Bautätigkeit stellt natürlich einen gewissen Widerspruch zum Kulturlandschutz dar, da auch die Landwirtschaft beim Bauen ein Stück des wertvollen Bodens verbraucht. Jedoch sind landwirtschaftliche Gebäude bedeutsam, denn nur eine wirtschaftliche, vielseitige Nutzung sichert den Erhalt der kultivierten Landschaft. Zudem ist die Landwirtschaft ausserhalb der Bauzone am richtigen Ort. Ihre Gebäude sind dort zonenkonform und können nur dort gebaut werden. Es kann daher nicht



Beat Rössli,
Leiter Internationales und Raumplanungspolitik



sein, dass Hektare um Hektare an besten Böden der masslosen Siedlungsausbreitung zum Opfer fallen, während gleich nebenan die Landwirtschaft kaum mehr die nötigen Bauten erstellen und ihre Tätigkeit ausüben kann. Auch hier gilt es dringend, ein neues Gleichgewicht zu finden. Nur mit Kulturland UND zeitgemässen Gebäuden kann die Landwirtschaft langfristig die Ernährungssicherheit der Schweiz garantieren.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG
AGRO-TREUHAND SOLOTHURN-BASELSTADT

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 6 000 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU VERENA AST
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

Versicherungsnews

Krankenkasse

Wie jeden Herbst werden Anfang Oktober die Prämien für das Folgejahr bekannt gegeben.

Folgende Punkte sind sowieso alle Jahre zu beachten:

- Habe ich die richtige Franchise gewählt?
- Brauche ich die Unfalldeckung in der Grundversicherung?
- Entspricht die Taggeldversicherung meinem Bedarf?
- Kann ich evtl. das Hausarztmodell abschliessen?

Vorsorgeanalyse

Bei der Vorsorge geht es darum, Vorkehrungen zu treffen, damit bei einem unvorhergesehenen Ereignis, wie einem Unfall oder einer Krankheit, genügend Versicherungsleistungen anfallen, um den Lebensunterhalt und allfällige Mehrkosten abzudecken. Dabei unterscheiden wir zwischen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Mit der ersten Säule, der AHV, wird der Grundbedarf abgedeckt. Von diesen Leistungen profitieren in der Schweiz alle, die das Rentenalter erreichen oder durch Invalidität vorzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden. Falls bestimmte Kriterien erfüllt sind, werden auch Hinterlassenenleistungen fällig.

Lösungen für die Bauernfamilie

Zusätzliche Invaliden- und Todesfallleistungen können bei der Agrisano Prevos zu vorteilhaften Bedingungen abgeschlossen werden, sowohl in der Säule 2b (freiwillige berufliche Vorsorge) als auch in der Säule 3b (freie Vorsorge).

Der Abschluss in der Säule 2b setzt ein AHV-pflichtiges Einkommen voraus und ist an bestimmte Pläne mit mehr oder weniger Risikoschutz gebunden. Dabei kann auch das Alterssparen eingeschlossen werden. Die Prämien sind steuerlich abzugsberechtigt und dadurch ein gutes Instrument für die Steuerplanung.

Mit Agrisano Prevos 3b, freie Vorsorge, können individuelle Risikodeckungen für Invalidität und Todesfall abgeschlossen werden.

Bessere Invaliditätsleistungen

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 wurden die Reglemente der Agrisano Prevos so angepasst, dass für alle Vorsorgepläne bereits ab 25 Prozent Invaliditätsgrad ein Leistungsanspruch besteht und nicht wie bis anhin erst ab 40 Prozent. Diese Verbesserung gilt auch für bestehende Verträge, sofern die Invalidität nicht vor dem 1. Januar 2014 eingetreten ist. Mit dieser Anpassung wird der Zugang zu einer Teilrente wesentlich erleichtert.

Zudem können jetzt Kunden, die das Alterssparen mitversichert haben, zusätzlich die Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge einschliessen.

Fahrten ohne Nummernschild auf öffentlichen Strassen innerhalb des Betriebsareals

Laut Strassenverkehrsgesetz sind alle Strassen «öffentlich», wenn das Gebiet nicht eingezäunt ist und die Ein- und Ausfahrten nicht überwacht werden – auch wenn die Verkehrsfläche Privateigentum oder mit einem Fahrverbot belegt ist. Für Fahrten auf dem Betriebsareal und den Feldern braucht es grundsätzlich kein Nummernschild und somit auch keine Haftpflichtversicherung. Die Deckung ist in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen. Für Fahrten ohne Nummernschild, auf öffentlichen Strassen ausserhalb des Betriebsareals, kann beim Strassenverkehrsamt eine Bewilligung eingeholt werden. Dazu wird das Gesuch «Verwendung von Fahrzeugen im werksinternen Verkehr» ausgefüllt. Das Fahrzeug wird auf dem Hof amtlich geprüft und der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung muss vorliegen. So dürfen Hoflader und ähnliche Maschinen auf dem Areal und angrenzendem Gebiet ohne Nummernschild und ohne spezielle Haftpflichtversicherung verkehren, auch wenn sich das Fahrzeug auf «öffentlichen Strassen» befindet.



Wissenswertes zu den AHV-Beiträgen

Als selbständigerwerbender Landwirt ist grundsätzlich immer ein minimaler AHV-Beitrag von CHF 480.– zuzgl. Verwaltungskosten geschuldet. Kann mit einem Lohnausweis nachgewiesen werden, dass die AHV-Pflicht über den Nebenerwerb erfüllt ist, so wird auf Verlangen bei kleinen landwirtschaftlichen Einkommen unter CHF 9400.– mit einem fixen Satz von z.Z. 5.223 % abgerechnet. Liegt das Einkommen sogar unter CHF 2300.– kann die Beitragsbefreiung beantragt werden.



STEUERN

Der Landwirtschaftliche Eigenmietwert im Kanton Solothurn

Im Gegensatz zum Kanton Bern, wo der Eigenmietwert zusammen mit dem Amtlichen Wert festgelegt und dem Landwirt mitgeteilt wird, hat im Kanton Solothurn jeder seinen steuerlichen Eigenmietwert selber zu berechnen und zu deklarieren. Es liegt in der Natur dieser Berechnung, dass so ein gewisser Spielraum für Diskussionen entstehen kann.

Der Eigenmietwert für landwirtschaftliche Heimwesen wird in aller Regel anhand der Wegleitung zur Steuererklärung gemäss der Tabelle auf Seite 15 (siehe Bild) errechnet.

Diese Tabelle beruht auf der Kantonalen Steuerverordnung Nr. 15 «Bemessung des Mietwerts der eigenen Wohnung» von 1986 und wurde letztsens nach oben angepasst.

Die am einfachsten zu bestimmende Grösse ist sicher diejenige der Raumeinheiten RE. Nach eidgenössischen Pachtzinsverordnung ist eine RE 15 bis 18 m² gross, Nebenräume wie Küche und Bad zählen dazu. Gewisse Veranlagungsbehörden gingen dazu über, die Wohnungsgrösse anhand der Schätzungen der Gebäudeversicherung festzulegen. Wichtig bei der Berechnung der RE ist aber, dass nur selbstbewohnte Räume des Steuerpflichtigen und seiner Familie zum Eigenmietwert zählen. Räume, die von Angestellten bewohnt sind gehören nicht dazu, denn sie werden ja über deren Naturalbezüge besteuert. Ebenfalls nicht mitgezählt werden die betrieblich genutzten Räume wie z.B. das Büro. Zu guter Letzt gilt es zu beachten, dass die Räumlichkeiten, die mit einem Wohnrecht belegt sind, vom Wohnrechtsbegünstigten zu versteuern sind.

Die weiteren beiden Kriterien der Tabelle, die Verkehrslage und der Zustand der Wohnung, sind nicht so einfach festzulegen. Ein Wohnhaus mit Ofenheizung und Plumpsklo ist wohl eher am unteren Ende der Skala, eine frisch erstellte oder umfassend renovierte Betriebsleiterwohnung eher an deren oberen Ende anzusiedeln. Die Verkehrslage beinhaltet nicht nur die Qualität der Zufahrt (Teer, Gefälle, Wintersicherheit...) sondern auch die mehr oder weniger abgeschiedene Lage des Betriebes. Es gibt Beamte, die behaupten, im ganzen Kanton gebe es keine schlechte Verkehrslage, andere wählen pragmatisch immer nur die mittlere.

Fühlt sich einer durch die Anwendung der Tabelle zur Ermittlung seines Mietwertes zu fest benachteiligt, so kann er unter Vorlage einer aktuellen Schätzung der kantonalen Schätzungsstelle nach Art. 8, Abs. 3 eine Festlegung nach der eidgenössischen Pachtzinsgesetzgebung verlangen. Die Berechnung erfolgt anhand des landwirtschaftlichen Miet- und Ertragswerts. Bei einer alten, schlecht unterhaltenen Liegenschaft kann das effektiv zu einer Reduktion des Eigenmietwerts führen.

Aber Achtung: Frisch erstellte Wohnhäuser können mit dieser Methode wesentlich höher eingeschätzt werden als mittels der Tabelle. Dies hat die Steuerverwaltung auch festgestellt und hat aus eigener Initiative Einschätzungen anhand der Pachtzinsgesetzgebung vorgenommen. Aus unserer Sicht ist das nicht zulässig, doch die entsprechenden Einsprachen sind noch hängig.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang aber auch, die steuerliche Einschätzung genau zu kontrollieren und auf Abweichungen, die auf den Eigenmietwert zurückzuführen sind, innert der Frist von 30 Tagen zu reagieren.



Landwirtschaftliche Heimwesen

Als Eigentümer oder Pächter von Wohnungen landwirtschaftlicher Heimwesen bemessen Sie den Mietwert nach der Zahl der von Ihnen und Ihren Angehörigen bewohnten Raumeinheiten (ohne die Wohnräume der im Betrieb mitarbeitenden, selbständig steuerpflichtigen Kinder und Angestellten). Dabei beträgt der Mietwert in der Regel (in Franken pro Wohnung und Jahr):

Verkehrslage	Zustand der Wohnung	klein bis 8 RE	mittel bis 12 RE	gross über 12 RE
gut	gut	9 700	13 400	17 000
	mittel	7 500	10 300	13 200
	schlecht	4 300	5 900	7 500
mittel	gut	8 700	11 900	15 200
	mittel	6 500	9 000	11 400
	schlecht	3 400	4 700	6 000
schlecht	gut	8 000	11 000	14 000
	mittel	5 900	8 100	10 300
	schlecht	2 900	3 900	5 000

BUCHHALTUNG

Geldverkehr vollständig und korrekt aufzeichnen

Ver mehrt werden auch landwirtschaftliche Buchhaltungen einer Steuerrevision unterzogen. Dabei hat der Steuerpflichtige der Steuerverwaltung in der Regel sämtliche Unterlagen einzureichen, wie Kassenbuch, Kontenauszüge und Belege.

Die Aufzeichnungen auf den Konten müssen von einem Dritten leicht und zuverlässig überprüft werden können. Diese Prüfung muss direkt – vom Einzelbeleg über Journal und Konto bis zur Bilanz bzw. Erfolgsrechnung und umgekehrt – vorgenommen werden können.

Bei Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge nachzuweisen. Im Grundsatz gilt auf jeden Fall: keine Buchung ohne Beleg. Falls kein externer Beleg vorhanden ist, einen Eigenbeleg ausstellen. Kassenverkehr: Der Barverkehr ist in einem Kassenbuch täglich, lückenlos und wahrheitsgetreu, festzuhalten. Der Buchsaldo ist periodisch (dem Kassenverkehr entsprechend) mit dem Barbestand abzustimmen.

Falsch, da unklar	Richtig «WAS, WER»
Löhne	Lohn P. Muster Januar 2014
Ausgleichskasse Solothurn	Personal 1. Q. 2014, AHV
Ausgleichskasse Solothurn	Pers. Beiträge 2013 def., AHV
Agrisano	Globalversicherung 2013 def., Agrisano
Helvetia Versicherung	Haftpflicht Auto, Helvetia
Mobilienversicherung Bern	Betriebshaftpf. 2014, Mobilien
Swisscom	Natel Dez 2013, Swisscom
Swisscom	Fixnet Jan/Febr 2014, Swisscom
AEK	Strom 1. Q. 2014, AEK
Einwohnergemeinde	Wasser 09.09 – 03.10, EWG
Kanton Solothurn	Direktzahlungen 2014, Kt. SO
Kanton Solothurn	Bundessteuer akonto Abrg. 2012
Gutschrift Gemeinde	Gde-Steuer 2013 def., EWG Riedholz
Kühe	3 Kühe 3314/3818/4788 verk., Meier
Maishäcksler	Maishäcksler Pöttinger Mex 2 GT occ.
Land gekauft	Land GB 30, Riedholz, Moser
Eidg. Steuerverwaltung Bern MWST	Eidg. Steuerverw. MWST 1. Q. 2010

Stösst der Revisor bereits bei der Durchsicht der Kontenauszüge auf aussagekräftige Buchungstexte, wird er die Qualität der Buchhaltung höher gewichten, als wenn er jedes Mal den Beleg zur Hand nehmen muss. Jeder Buchungstext muss eine der folgenden Frage beantworten: «Was wurde gekauft, von wem?» oder «In welchem Zeitraum wurde eine Dienstleistung erbracht, von wem?». Informative Buchungstexte helfen auch der Agro Treuhand bei den Abschlussarbeiten und vermeiden Rückfragen.

Auch Mengenangaben im Buchungstext können nützlich sein, wenn zu einem späteren Zeitpunkt etwas aus der Buchhaltung herausgelesen werden soll.

Beispiel	Nutzen
Milchgeld Jan 9845 kg, MIBA	Jahresmilchmenge berechnen
Winterweizen verk. 214 dt, Landi	Ackererzeugnisse Betriebsbuchhaltung
Ammonsalpeter 10.5 dt, Landi	Düngerverteilung Betriebsbuchhaltung

USB-Sticks

Wir erinnern unsere Kunden erneut daran, keine USB-Sticks per Post zu versenden. Sie verursachen immer mal wieder Schäden am Couvert, zudem verbreiten sich Viren gerne über solche Datenträger. Senden Sie uns Ihre Daten (Cashdatei, PDFs, Excel etc.) über die sichere Internet-Verbindung FTAPI. Sie finden den Link <https://daten.atsobl.ch/submit/sekretariat> auch über unsere Homepage www.atsobl.ch

Ungewohnte Telefonnummern

Am Wallierhof wurde die Telefonanlage erneuert. Seither sehen die Angerufenen unsere Telefonnummer inkl. Ländervorwahl 0041326279964 oder +41326279964. Hin und wieder wird ob der ungewohnt langen Nummer ein Callcenter vermutet und das Telefon wird nicht entgegengenommen.

Wie regle ich die Nachfolge auf dem Kleinbetrieb?

Die Hofübergabe ist auf jedem Landwirtschaftsbetrieb ein sehr wichtiger und einschneidender Prozess. Idealerweise beginnt die Planung der Nachfolge bereits mehrere Jahre vor dem eigentlichen Übergabetermin. Auf Betrieben, die noch ein Gewerbe in Sinne des bürgerlichen Bodenrechtes (BGBB) darstellen, ist vieles durch den Gesetzgeber geregelt. Bei der Übergabe eines Kleinbetriebes (Nicht-Gewerbe) sind hingegen zahlreiche knifflige Fragen zu lösen.



Wann ist der Landwirtschaftsbetrieb kein Gewerbe mehr?

Sobald ein Betrieb über weniger als 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK) verfügt (Berggebiet weniger als 0.8 SAK), erfüllt er die Anforderungen als Gewerbe nicht mehr. Allerdings gilt für die Berechnung der SAK nach Bodenrecht nicht nur die SAK-Zahl gemäss der Direktzahlungsverordnung, sondern es können weitere Zuschläge gemacht werden (z.B. für Wald, Kartoffelanbau oder auch für Produkteverarbeitung auf dem Hof). In strittigen Fällen kann beim Regierungsstatthalteramt eine sogenannte Feststellungsverfügung verlangt werden. Der Regierungsstatthalter wird dann für seine Entscheidung noch weitere Elemente wie z.B. die ortsübliche Bewirtschaftung heranziehen.

Wie wird der Verkaufspreis (bzw. der Anrechnungswert) des Kleinbetriebs festgelegt?

Bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes innerhalb der Familie ist der Ertragswert als Anrechnungswert gesetzlich verankert. Bei der Übergabe des «Nicht-Gewerbes» fehlt diese wichtige Leitplanke. Selbst wenn der Sohn oder die Tochter das «Nicht-Gewerbe» zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, und dafür geeignet ist, hat er oder sie gegenüber den Geschwistern kein Vorkaufsrecht zu einem privilegierten Preis. Nun ist es aber aus Gründen der Finanzierung und der Tragbarkeit in den allermeisten Fällen gar nicht möglich, dass der Selbstbewirtschaft-

ter den elterlichen Betrieb zum Verkehrswert übernehmen kann. Deshalb empfiehlt es sich, den Verkaufspreis des «Nicht-Gewerbes» im Einverständnis mit allen Familienmitgliedern so festzulegen, dass die Existenz des Übernehmers gesichert bleibt. Damit in einer dereinstigen Erbteilung der vereinbarte Verkaufspreis für das «Nicht-Gewerbe» auch rechtsgültig bleibt, ist es sehr wichtig, dass der Notar den Verkaufsvertrag in Form eines Erbvertrages ausarbeitet. Dabei müssen alle Familienmitglieder (Eltern, Kinder) sowie zwei zusätzliche neutrale Zeugen an der Verurkundung anwesend sein und den Vertrag unterschreiben.

Was ist bezüglich Steuern zu beachten?

Bei kleineren Betrieben kommt es häufig vor, dass zwar ein Sohn oder eine Tochter gewillt ist die Liegenschaft zu übernehmen, jedoch ist absehbar, dass die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit recht bald aufgegeben und das Land verpachtet wird. Ohne Gegenmassnahmen führt dies dazu, dass bei den Eltern die kumulierten Abschreibungen auf der Liegenschaft als Liquidationsertrag besteuert werden, da die Liegenschaft beim Sohn oder bei der Tochter nicht mehr im Geschäfts- sondern im Privatvermögen geführt wird. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, dass die Eltern bereits ca. fünf Jahre vor der Pensionierung den Hof und die Betriebsführung an den Sohn oder die Tochter übertragen. Während diesen fünf Jahren bleibt die Liegenschaft dann noch im Geschäftsvermögen der Nachfolgeneration, dadurch läuft gemäss gängiger Steuerpraxis die Frist ab, wo der Fiskus noch auf die kumulierten Abschreibungen der Eltern zurückgreift. Während diesen fünf Jahren wird die meiste Betriebsarbeit dann immer noch durch die Eltern verrichtet, jedoch sind sie nicht mehr Eigentümer und nicht mehr selbständig erwerbend, sondern angestellt beim Sohn oder bei der Tochter. Bedingung für dieses Vorgehen ist natürlich, dass der Sohn oder die Tochter als direktzahlungsberechtigte(r) Bewirtschafter(in) anerkannt ist. ▲

Mehrwertsteuerpflicht

Steuerpflichtiger Umsatz

Steuerpflichtig wird ein Unternehmen, wenn die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– überschritten wird. Landwirte sind für die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse von der Steuerpflicht ausgenommen. Ein Landwirt kann jedoch z.B. aufgrund folgender Leistungen steuerpflichtig werden: Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft (Heu, Stroh usw.), Bodenbearbeitungs-, Pflege- und Erntearbeiten für Dritte, betreiben einer Gastwirtschaft oder Pferdepension, usw.

Beispiel: Ein Landwirt betreibt einen Milchwirtschaftsbetrieb mit einer Pferdepension und handelt mit zugekauftem Stroh und Heu.

	Umsatz ausgenommen	Umsatz pflichtig
Tierhaltung	300 000.–	
Getreide	15 000.–	
Holzerlös	12 000.–	
Handel mit zugek. Raufutter		70 000.–
Pferdepension		50 000.–
Total Umsatz pflichtig		120 000.–

Abrechnungsmethoden

Wird ein Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, kann die Abrechnungsmethode gewählt werden. Im Normalfall wird nach der effektiven Methode abgerechnet. Die Umsätze der Lieferungen und Leistungen müssen mit den entsprechenden Sätzen (8 %, 2.5 %, 3.8 %) quartalsweise abgerechnet werden. Im Gegenzug kann die Vorsteuer auf den Aufwendungen (für den steuerpflichtigen Teil) in Abzug gebracht werden.

Das Unternehmen kann auch nach der Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode) abrechnen. Diese Methode hat den Vorteil, dass die Abrechnung nur zwei Mal im Jahr erfolgen muss (nicht quartalsweise wie bei der effektiven Methode). Man muss nur die mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze berücksichtigen und diese mit dem für die verschiedenen Branchen vorgegebenen Satz abrechnen (z.B. Bodenbearbeitung 0.1 %, Schreinerei 3.5 %). Bei vielen Betrieben wird diese Variante gewählt, da der administrative Aufwand viel kleiner ist und die Zahlung an die Steuerverwaltung nicht höher als bei der effektiven Methode ausfällt (siehe Spalte nebenan).

Wichtig ist, dass die Abrechnungsmethode immer wieder neu überprüft wird. Ein Wechsel muss der Steuerverwaltung gemeldet werden. Die Meldung muss **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode erfolgen, ab der die Abrechnungsmethode gewechselt werden soll**. Für das Jahr 2015 muss die Meldung bis am 28.02.2015 schriftlich bei der Steuerverwaltung eingereicht werden.

Wechsel von der effektiven Methode zur SSS-Methode

- Frühestens nach **drei** ganzen Jahren
- Immer nur auf Beginn einer Steuerperiode

Freiwilliger Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Methode

- Nach **einem** Jahr
- Immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode

In welchen Fällen ist der Wechsel der Abrechnungsmethode zu prüfen?

- Grössere Investitionen in Betriebsmittel sind geplant.
- Neue mehrwertsteuerpflichtige Arbeiten werden ausgeführt.
- Änderung der Saldo-Steuersätze
- Betriebsaufgabe steht bevor

IST-Situation

Dieses Unternehmen hat sich entschieden, nach der SSS-Methode abzurechnen. Die Steuerzahllast ist deutlich tiefer.

	Betrag	Steuer Saldosatz	Steuer effektive Methode
Landw. Lohnarbeiten (red. Satz)	120 000.–	120.–	2 926.–
Holzarbeiten	50 000.–	2 100.–	3 704.–
Warenaufwand (Saatgut, Dünger)	40 000.–	0.–	-976.–
Strukturkosten (MWST-pflichtig)	40 000.–	0.–	-2 963.–
Total zu entrichtende Steuer		2 220.–	2 691.–

Zukunft

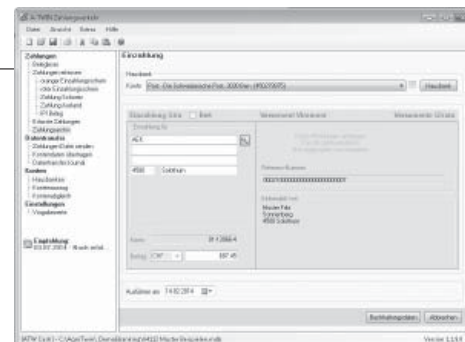
Der Lohnunternehmer beabsichtigt, einen neuen Traktor zu kaufen und lässt sich beim Treuhänder über einen Wechsel zur effektiven Methode beraten. Die Investitionskosten betragen CHF 150 000.–. Rechnet der Unternehmer nach der effektiven Methode ab, kann er auf den Kosten von CHF 150 000.– bei der Eidg. Steuerverwaltung CHF 11 111.– (150 000.– : 108 x 8) Vorsteuern geltend machen. Wird nach drei Jahren wieder zur Saldosteuer-methode gewechselt, resultiert **ein Vorteil von CHF 9 698.–**.

Fazit

Eine geschickte Planung der Investitionen in Produktionsgüter im Zusammenspiel mit dem Wechsel von der einen zur anderen Abrechnungsmethode kann sich lohnen. Wichtig ist, dass der Treuhänder frühzeitig über solche Investitionen informiert wird, damit die Frist von 60 Tagen (siehe oben) eingehalten werden kann. Nehmen Sie mit Ihrem Treuhänder Kontakt auf. ▲

ZEITMANAGEMENT

A-TWIN.eBanking – Bürozeit reduzieren!



Stellen Sie sich vor, Ende Jahr bezahlen Sie die letzten Rechnungen über eBanking und damit haben Sie auch bereits die Buchhaltung vollständig erfasst. A-TWIN.eBanking ermöglicht es, ohne kaufmännische Schulung den Geldverkehr zuverlässig und schnell zu buchen.

Kontenabgleich

Bevor Zahlungen an die Post oder Bank übermittelt werden, wird vorteilhaft ein Kontenabgleich durchgeführt, damit die Buchhaltung auf dem aktuellen Stand ist. Dabei werden die Daten vom Post- oder Bankkonto in A-TWIN.eBanking übertragen. Im Kontenabgleich werden per Mausklick die einzelnen Buchungen aufgerufen und mit dem Buchungstext sowie dem Gegenkonto ergänzt. Für regelmässige, wiederkehrende Buchungen, z.B. Milchgeld, Versicherungen, Barbezüge etc. können Vorlagen erstellt werden. Erkennt das Programm im Kontoauszug ein bestimmtes Wort, schlägt es die entsprechende Vorlage vor. Beispiel: Im Text auf dem Bankauszug steht «Gutschrift Miba, Basel». Wir definieren den Text «Gutschrift Miba» als Erkennungstext und ordnen ihm den Buchungstext «Milchgeld» zu. Danach ist eine Buchung mit ein paar Tastenschlägen oder Mausklicks gebucht. Wurden vor dem Einsatz von A-TWIN.eBanking bereits Buchungen in A-TWIN.Cash gemacht, werden diese Buchungen beim Kontenabgleich mit einem gelben Dreieck markiert.

Wenn die Konten abgeglichen sind, können sie verbucht werden. Dabei werden die Buchungen in A-TWIN.Cash übertragen. Anpassungen, z.B. beim Buchungstext, sind dort weiterhin möglich.

Zahlungen erfassen

Als erstes wird der Einzahlungsschein der zu bezahlenden Rechnung erfasst. Das Programm speichert die Daten des Rechnungstellers, die so nur einmalig erfasst werden müssen. Mit einem OCR-Lesestift, der in der Regel vergünstigt über die Bank angeboten wird, ist die Rechnung im Handumdrehen erfasst. Anschliessend werden dieser Zahlung in einer zweiten Buchungsmaske der Buchungstext und das Gegenkonto zugewiesen. Sammelrechnungen, die verschiedene Gegenkonten benötigen, können einfach aufgeteilt werden. Pro Rechnungssteller können mehrere Vorlagen erfasst werden. Beispiel: Bestehen bei einer Versicherung mehrere Policen (Auto, Traktor, Gebäude), kann je Police eine Vorlage erstellt werden. Wird der Einzahlungsschein der Versicherung erfasst, stehen sämtliche Vorlagen zur Auswahl. Sind alle Einzahlungen erfasst, wird ein Zahlungsauftrag erstellt. Dieser wird nach einer letzten Kontrolle direkt aus dem Programm A-TWIN.eBanking an die Post oder Bank weitergeleitet. Zuletzt sind die ausgeführten Zahlungen im Zahlungsarchiv nach A.Twin.Cash zu verbuchen.

Tipp:

Vor dem Zahlen immer den Kontenabgleich ausführen! Die Buchhaltung ist monatsaktuell und allfällige Differenzen werden schneller entdeckt.

Für die Benutzung von A-TWIN.eBanking entstehen für Anwenderinnen und Anwender mit einer gültigen Lizenz von AGRO-TWIN Rechnungswesen oder A-TWIN.Cash keine zusätzlichen Kosten. ▲

Hotel Mama – zahlen bitte!

Erwachsene, erwerbstätige Kinder, die zu Hause wohnen, können das Familienbudget belasten. In der Schweiz gilt die elterliche Unterhaltspflicht bis zum Alter von 18 Jahren, bzw. bis zum Abschluss einer Erstausbildung. Gratis muss ein Aufenthalt im «Hotel Mama» trotzdem nicht sein. Den Eltern steht das Recht zu, für Kost, Logis sowie übrige Leistungen einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Die Frage scheint also nicht, ob Kostgeld bezahlt werden soll, sondern wie viel.

Gemäss der Agridea-Broschüre «Dienstleistungen im Haushalt» (Download: goo.gl/LVRpdW) kann von erwerbstätigen Kindern für Unterkunft, Verpflegung und Wäsche zwischen CHF 578.– und 868.– pro Monat erwartet werden, alleine zur Deckung der reinen Selbstkosten. Wird zusätzlich eine Arbeitsentschädigung vereinbart (CHF 28.–/h), kostet der Aufenthalt im Elternhaus bereits zwischen CHF 1 520.– und 2 300.– pro Monat. Eigenleistungen der Kinder können mit dem Kostgeld verrechnet werden.

Ermitteln Sie mit Ihren Kindern den Wert hauswirtschaftlicher Arbeit. ▲